

Crashkurs Zwangsvollstreckungsrecht

Eine Einführung in das Zwangsvollstreckungsrecht für das erste Staatsexamen

Von Ref. iur. **Michael Kirchner**, Mag. iur., Heidelberg*

Das Zwangsvollstreckungsrecht ist wichtiger Bestandteil des Referendariats und der Praxis.¹ Aber auch im Studium sind zumindest Grundkenntnisse des Zwangsvollstreckungsrechts für das Examen notwendig.² Jedoch wird es vielfach als „unangenehmes“ Rechtsgebiet wahrgenommen. Der Beitrag möchte die Grundzüge und Systematik dieses Rechtsgebiets aufzeigen, um damit den Einstieg in das Zwangsvollstreckungsrecht zu erleichtern. Dabei kann aus Platzgründen selbstverständlich nicht auf alle Einzelheiten eingegangen werden. Eine weitere Befassung mit der Thematik ist daher unabdingbar.³

I. Einleitung

1. Grundlagen des Zwangsvollstreckungsrechts

Die Zwangsvollstreckung dient der staatlichen Durchsetzung eines zivilprozessualen Vollstreckungstitels.⁴ In Abgrenzung zum Insolvenzverfahren handelt es sich bei der Zwangsvollstreckung um Einzelvollstreckung. Dies bedeutet, dass einzelne Gläubiger in einzelne Vermögensgegenstände des Schuldners vollstrecken und damit gerade keine Gesamtvollstreckung stattfindet.⁵ Anders stellt sich die Situation im Insolvenzverfahren dar, in welchem die Gläubiger in das gesamte Vermögen des Schuldners vollstrecken (§§ 1 S. 1, 35 Abs. 1 InsO). Die Zwangsvollstreckung ist während des Insolvenzverfahrens nach § 89 InsO nicht zulässig. Die wichtigsten gesetzlichen Grundlagen für die Zwangsvollstreckung finden sich in der Zivilprozessordnung, aber auch das Zwangsversteigerungsgesetz und das Rechtspflegergesetz sind, neben zahlreichen anderen Vorschriften, von Bedeutung. In der Zwangsvollstreckung heißen die Parteien ausgehend von dem Vollstreckungstitel bzw. der Vollstreckungsklausel Gläubiger und Schuldner.⁶ Die Durchführung der Zwangsvollstreckung ist wegen des Gewaltmonopols des Staates und des Verbots der privaten Selbsthilfe dem Staat zugeordnet.⁷ Soweit §§ 753

Abs. 1, 766 Abs. 2 ZPO von einem „Auftrag“ sprechen ist allgemein anerkannt, dass es sich hierbei nicht um einen Auftrag i.S.d. §§ 662 ff. BGB handelt, sondern um einen Antrag auf Vornahme der Amtshandlung, welche hoheitlicher Rechtsnatur ist.⁸

2. Die Systematik im Zwangsvollstreckungsrecht

Die Zwangsvollstreckung ist im 8. Buch der ZPO geregelt. Für das Verständnis hilft ein Blick in das Inhaltsverzeichnis der ZPO. Aus diesem ergibt sich die grundlegende Systematik des Regelungskomplexes für die Zwangsvollstreckung. Zunächst erfolgt eine Unterteilung nach der Art des Anspruchs, der vollstreckt werden soll, und für Geldforderungen anschließend eine weitere Unterteilung nach dem Vollstreckungsobjekt.

Zunächst werden im ersten Abschnitt allgemeine Vorschriften normiert. Danach folgt im zweiten Abschnitt die erste wichtige Unterteilung in die Vollstreckung wegen Geldforderungen (§§ 803 ff. ZPO). Der dritte Abschnitt beschäftigt sich mit der Zwangsvollstreckung zur Erwirkung der Herausgabe von Sachen (§§ 883 ff. ZPO) und zur Erzwingung von Handlungen oder Unterlassungen (§§ 887 ff. ZPO).

In den jeweiligen Untertiteln der Abschnitte sind teilweise noch allgemeine Vorschriften geregelt, die nur für diesen Abschnitt gelten, sowie spezifische Regelungen bezüglich des Vollstreckungsobjekts.

Somit ist die erste Frage, welche man sich gedanklich stellen muss, warum vollstreckt und anschließend, in was vollstreckt werden soll. Daraus ergibt sich, welche Regelungen im Einzelfall anwendbar sind. So ist es etwa verfehlt, bei einer Vollstreckung wegen einer Geldforderung in das unbewegliche Vermögen (§§ 864 ff. ZPO, §§ 1 ff. ZVG) Regelungen zur Unpfändbarkeit von Sachen nach den §§ 811 ff. ZPO zu prüfen, weil diese in einem anderen Abschnitt geregelt und daher auf den konkreten Fall nicht anwendbar sind. Anschließend ist bei Geldforderungen die Frage zu stellen, in welchen Gegenstand vollstreckt werden soll.

3. Verfahrensgrundsätze im Zwangsvollstreckungsrecht

Die Zwangsvollstreckung ist, wie das Erkenntnisverfahren, durch Verfahrensgrundsätze geprägt, die die Rechtsmaterie prägen ohne aber jedoch in jeder Hinsicht idealtypisch verwirklicht zu sein.⁹ Für die Klausur ist die Kenntnis der Verfahrensgrundsätze insbesondere für die eigene Argumentation von Bedeutung.¹⁰ Für die Zwangsvollstreckung sind dabei insbesondere die Dispositionsmaxime, der Grundsatz der

* Der Autor ist Rechtsreferendar am LG Heidelberg und Wiss. Hilfskraft am Institut für deutsches und europäisches Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht an der Universität Heidelberg (Lehrstuhl Prof. Dr. Stefan J. Geibel, maître en droit).

¹ Zu zwangsvollstreckungsrechtlichen Klausuren im Assessor-examen *Kliebisch*, JuS 2013, 316 ff.

² Vgl. für Baden-Württemberg § 8 Abs. 2 Nr. 6 JAPrO.

³ Aus der Studienliteratur dazu sehr zu empfehlen *Jauernig/Berger/Kern*, Zwangsvollstreckungsrecht, 24. Aufl. 2021; daneben wird auf die an den jeweiligen Stellen zitierten Aufsätze aus der Ausbildungsliteratur zur Vertiefung der jeweiligen Thematik verwiesen. Zu diesem Zweck beschränken sich die Nachweise im Wesentlichen auf die Ausbildungsliteratur.

⁴ *Lippross/Bittmann*, Zwangsvollstreckungsrecht, 13. Aufl. 2021, Rn. 1.

⁵ *Lippross/Bittmann* (Fn. 4), Rn. 2.

⁶ *Jauernig/Berger/Kern* (Fn. 3), § 1 Rn. 8.

⁷ *Jauernig/Berger/Kern* (Fn. 3), § 1 Rn. 13; *Piekenbrock*

Kienle, ZPO-Examinatorium, 2. Aufl. 2016, Rn. 334.

⁸ BGHZ 93, 287 (298); *Schreiber*, Jura 2006, 742 (742).

⁹ Vgl. zu den Verfahrensgrundsätzen im Erkenntnisverfahren *Möller*, JA 2010, 47 ff.

¹⁰ *Heiderhoff/Skamel*, Zwangsvollstreckungsrecht, 3. Aufl. 2017, § 2 Rn. 40.

Formalisierung, das rechtliche Gehör und das Prioritätsprinzip prägend.¹¹ Die Dispositionsmaxime bezeichnet dabei die Herrschaft über das Verfahren. Demnach steht es dem Gläubiger durch seinen Antrag zur Zwangsvollstreckung zur Disposition, ob und wann diese beginnen soll und durch die Rücknahme des Antrages auch, wann diese beendet werden soll.¹² Ausdruck der Formalisierung ist es, dass im Zuge der Vollstreckung materiell-rechtliche Einwendungen nicht geprüft werden.¹³ Eng damit zusammen hängt, dass in der Zwangsvollstreckung rechtliches Gehör häufig erst nachträglich gewährt wird, um die Effektivität der Zwangsvollstreckung zu gewährleisten. Folge des Prioritätsprinzips ist es, dass der Gläubiger Vorrang vor anderen Gläubigern genießt, zu dessen Gunsten zuerst wirksam eine Vollstreckungsmaßnahme am Vollstreckungsobjekt vorgenommen wurde.¹⁴

II. Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung

Die Durchführung der Zwangsvollstreckung ist nur zulässig, wenn die Zwangsvollstreckung zulässig ist, wobei die Voraussetzungen von Amts wegen geprüft werden.¹⁵ Dabei sind die Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung in weiten Teilen mit den Sachurteilsvoraussetzungen im Erkenntnisverfahren identisch.¹⁶ Zusätzlich müssen die besonderen Voraussetzungen für die Vollstreckung aus dem jeweiligen Titel erfüllt sein. Hieraus ergibt sich folgendes Prüfungsschema:¹⁷

1. Allgemeine Verfahrensvoraussetzungen
 - a) Vollstreckungsantrag
 - b) Zuständigkeit
 - c) Deutsche Gerichtsbarkeit
 - d) Parteifähigkeit
 - e) Prozessfähigkeit
 - f) Prozessführungsbefugnis
 - g) Rechtsschutzbedürfnis
2. Allgemeine Vollstreckungsvoraussetzungen
 - a) Titel
 - b) Klausel
 - c) Zustellung
3. Voraussetzungen der konkreten Zwangsvollstreckungsart
 - a) Zuständigkeit
 - b) Ordnungsgemäße Durchführung der Zwangsvollstreckung

Eine Prozesstandschaft ist im Vollstreckungsverfahren nur zulässig, wenn das Erkenntnisverfahren in Prozesstandschaft

geführt wurde, jedoch nicht, wenn das Erkenntnisverfahren vom Anspruchsinhaber selbst geführt wurde (sog. isolierte Vollstreckungsstandschaft).¹⁸

III. Die allgemeinen Vollstreckungsvoraussetzungen

Für eine Vollstreckung müssen deren allgemeinen Voraussetzungen, nämlich Titel, Klausel und Zustellung vorliegen.¹⁹

1. Titel

Für die Vollstreckung ist zunächst ein Vollstreckungstitel notwendig. Wegen des Grundsatzes der Formalisierung der Zwangsvollstreckung ist nämlich nicht der materiell-rechtliche Anspruch Anknüpfungspunkt der Zwangsvollstreckung, sondern vielmehr ein Titel.²⁰ Vollstreckungstitel können dabei Endurteile (§ 704 ZPO), aber auch andere Vollstreckungstitel nach § 794 ZPO sein. Daneben kommen auch die §§ 93, 132 ZVG, 201 Abs. 2 S. 1, 257 Abs. 1 S. 1, 308 InsO und zahlreiche weitere Vollstreckungstitel nach anderen Vorschriften in Betracht. Da die Vollstreckung aus dem Titel erfolgt, ist bei der Abfassung des Titels (etwa bei der Tenorierung eines Urteils) darauf zu achten, dass dieser auch vollstreckbar ist. Dazu muss dieser hinreichend bestimmt sein. Dafür ist wiederum erforderlich, dass sich aus dem Titel selbst ergibt, weswegen und in was vollstreckt werden kann.²¹ Aus § 750 Abs. 1 ZPO ergibt sich, dass die Parteien im Titel bezeichnet werden müssen.

2. Klausel

Neben dem Titel ist grundsätzlich eine Vollstreckungsklausel notwendig. Allerdings ist eine solche bei den §§ 796 Abs. 1, 929 Abs. 1, 936, 105, 795a ZPO ausnahmsweise nicht erforderlich. Die Vollstreckungsklausel besteht nach § 725 ZPO aus dem amtlichen Vermerk: „Vorstehende Ausfertigung wird dem usw. (Bezeichnung der Partei) zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt.“ Sie bestätigt das Bestehen und die Vollstreckungsreife des Titels.²² Die Vollstreckungsklausel wird grundsätzlich von der Geschäftsstelle ausgestellt. Durch sie soll sichergestellt werden, dass nur eine vollstreckbare Ausfertigung im Umlauf ist, damit nur einmal gegen den Schuldner vollstreckt werden kann. Die Vollstreckungsklausel wird nur auf Antrag erteilt. Sie stellt ein eigenständiges Verfahren vor dem Zwangsvollstreckungsverfahren dar.²³ Dabei wird zwischen dem einfachen Klauselverfahren (§ 724 ZPO) und dem qualifizierten Klauselverfahren (§§ 726 ff. ZPO) unterschieden.²⁴ Das Vollstreckungsorgan prüft nicht,

¹⁸ Heiderhoff/Skamel (Fn. 10), § 3 Rn. 70.

¹⁹ Schreiber, Jura 2006, 742 (742).

²⁰ BGH Rpfleger 2010, 37; Lippross/Bittmann (Fn. 4), § 5 Rn. 28.

²¹ Heiderhoff/Skamel (Fn. 10), § 3 Rn. 87.

²² Seiler, in: Thomas/Putzo, Kommentar zur ZPO, 42. Aufl. 2021, § 724 Rn. 3.

²³ BGH MDR 1976, 837 (838); Lippross/Bittmann (Fn. 4), § 5 Rn. 47; Jäckel, JuS 2005, 610 (610).

²⁴ Saenger, JuS 1992, 861 (861 f.); zu den Rechtsbehelfen im Klauselverfahren Jäckel, JuS 2005, 610 ff.

¹¹ Jauernig/Berger/Kern (Fn. 3), § 1 Rn. 47.

¹² BGH NJW-RR 2016, 319 Rn. 7; Jauernig/Berger/Kern (Fn. 3), § 1 Rn. 48.

¹³ Jauernig/Berger/Kern (Fn. 3), § 1 Rn. 53; Heiderhoff/Skamel (Fn. 10), § 2 Rn. 40.

¹⁴ Jauernig/Berger/Kern (Fn. 3), § 1 Rn. 59.

¹⁵ Gottwald, FPR 2007, 438 (438).

¹⁶ Heiderhoff/Skamel (Fn. 10), § 3 Rn. 67.

¹⁷ Prüfungsschema nach Hein, JuS 2012, 902 (905).

ob die Klausel hätte erteilt werden dürfen; Einwendungen gegen die Klausel müssen im Klauselverfahren geltend gemacht werden.²⁵ Damit kommt der Klausel eine zweifache Bedeutung zu. Zum einen wird das Vollstreckungsorgan von der Prüfung befreit, ob überhaupt ein vollstreckungsfähiger Titel vorliegt und falls ja, ob auch alle in diesem Titel enthaltenen Bedingungen eingetreten sind. Zum anderen ist (in der Regel) nur ein Titel im Umlauf, auf welchem alle Zahlungen vermerkt werden, womit verhindert wird, dass der Gläubiger zu viel pfändet.²⁶

3. Zustellung

Die Zustellung nach den §§ 166 ff. ZPO ist als beurkundete Übergabe einer Ausfertigung oder einer beglaubigten Abschrift des Titels an den Schuldner spätestens bei Beginn der Zwangsvollstreckung vorzunehmen (§ 750 Abs. 1 ZPO). Die vorherige Zustellung ist entbehrlich in Fällen der §§ 929 Abs. 3, 936 ZPO sowie bei § 845 ZPO. Dabei handelt es sich aber um Ausnahmen zum Grundsatz. Die Zustellung soll dem Schuldner die Möglichkeit geben, vor Beginn der Zwangsvollstreckung angehört zu werden, weil in der Zwangsvollstreckung eine solche Anhörung nicht mehr stattfindet.²⁷ Gleichzeitig kommt der Zustellung auch eine Warnfunktion zu.

IV. Voraussetzungen der konkreten Art der Zwangsvollstreckung

Im nachfolgenden sollen die einzelnen Zwangsvollstreckungsarten nacheinander schlaglichtartig beleuchtet werden. Den Zuständigkeiten der einzelnen Vollstreckungsorgane wird sodann ein eigener Abschnitt gewidmet.

1. Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen

Zunächst soll die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen betrachtet werden. Dafür sind in den §§ 802a–802l ZPO allgemeine Vorschriften, die nur für die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen gelten, geregelt.

a) Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen

Beispiel 1: Gerichtsvollzieher R möchte bei Schuldner S in eine in dessen Gewahrsam befindliche wertvolle Vase wegen eines Titels des Gläubigers G vollstrecken. S wendet ein, dass die Vase nicht in seinem Eigentum stünde, sondern nur geliehen sei. R fragt sich, ob er die Vase trotzdem pfänden darf.

Beispiel 2: Gerichtsvollzieher R pfändet einen Mährescher bei Schuldner S, der sich in dessen Gewahrsam befindet. Dieser wendet ein, dass er diesen als Lohnunternehmer für seine berufliche Tätigkeit benötigen würde.

Die Pfändung einer beweglichen Sache erfolgt nach § 808 ZPO durch den Gerichtsvollzieher durch Wegnahme oder durch Anbringung des Pfandsiegels. Dabei handelt es sich um die weithin bekannte Vollstreckung durch das im Volksmund als „Kuckuck“ bezeichnete Pfandsiegel. Die Vollstreckung erfolgt durch Pfändung und Versteigerung der beweglichen Sache nach §§ 808 ff. ZPO.²⁸ Dabei ist § 808 ZPO anwendbar, wenn sich die Sache im Gewahrsam des Schuldners befindet. Gewahrsam meint die rein tatsächliche Herrschaft über die Sache und ist nicht zwangsläufig deckungsgleich mit den Besitzverhältnissen i.S.d. Bürgerlichen Gesetzbuchs.²⁹ In Fällen des Mitgewahrsams durch einen Dritten ist § 809 ZPO anwendbar.³⁰ Bei Ehegatten sind die §§ 739 und 744a ZPO zu beachten. Nach § 739 ZPO gilt nur der Schuldner als Gewahrsamsinhaber, wenn die Voraussetzungen des § 1362 BGB vorliegen.³¹ Zu beachten sind ebenso die Pfändungsverbote des § 811 ZPO.³² Diese dienen sowohl dem Schutz des Schuldners als auch öffentlichen Interessen.³³ Ein Verzicht auf § 811 ZPO vor der Pfändung ist unzweifelhaft nicht möglich.³⁴ Der Verzicht auf den Pfändungsschutz während bzw. nach der Pfändung ist umstritten. Die herrschende Lehre lehnt einen Verzicht auf den Pfändungsschutz generell ab.³⁵ Die Rechtsprechung folgt dieser Auffassung.³⁶ Die Unverzichtbarkeit folgt aus dem öffentlich-rechtlichen Charakter des Pfändungsschutzes. Die Befriedigung des Gläubigers folgt aber nicht aus der Pfändung. Dazu muss vielmehr die Verwertung als zweiter Akt der Vollstreckung hinzutreten.³⁷ Bei Geld erfolgt die Verwertung durch Ablieferung beim Gläubiger (§ 815 Abs. 1 ZPO). Bei beweglichen Sachen erfolgt die Verwertung nach § 814 Abs. 1 ZPO durch öffentliche Versteigerung.³⁸

²⁸ Zu den Pfandrechtstheorien *Piekenbrock/Kienle* (Fn. 7), Rn. 387 ff.

²⁹ *Seiler* (Fn. 22), § 808 Rn. 3.

³⁰ *Seiler* (Fn. 22), § 808 Rn. 4.

³¹ *Schreiber*, Jura 2006, 742 (744); *Preisner*, JA 2010, 705 (710 f.); dazu Referendarexamensklausur *Berger/Glas*, JuS 2006, 425 ff.

³² Zur Neufassung des § 811 ZPO zum 1.1.2022 *Herberger*, JA 2022, 21 ff.

³³ *Seiler* (Fn. 22), § 811 Rn. 1.

³⁴ BayObLG NJW 1950, 697; KG NJW 1960, 682 f.

³⁵ *Gruber*, in: Münchener Kommentar zur ZPO, 6. Aufl. 2020, § 811 Rn. 15; *Flockenhaus*, in: Musielak/Voit, Kommentar zur ZPO, 18. Aufl. 2021, § 811 Rn. 9; *Seiler* (Fn. 22), § 811 Rn. 5; *Herget*, in: Zöller, Kommentar zur ZPO, 34. Aufl. 2022, § 811 Rn. 11; *Brox/Walker*, Zwangsvollstreckungsrecht, 12. Aufl. 2021, § 12 Rn. 186 f.; *Lippross/Bittmann* (Fn. 4), Rn. 177.

³⁶ BGHZ 137, 193 (197) = NJW 1998, 1058, allerdings obiter dictum; BayObLG NJW 1950, 697; AG Sinzig NJW-RR 1987, 757 (758).

³⁷ *Jauernig/Berger/Kern* (Fn. 3), § 18 Rn. 1.

³⁸ Zur Verwertung durch Versteigerung beweglicher Sachen *Jauernig/Berger/Kern* (Fn. 3), § 18 Rn. 13 ff.

²⁵ *Jäckel*, JuS 2005, 610 (610); *Seibel*, in: Zöller, Kommentar zur ZPO, 34. Aufl. 2022, § 724 Rn. 14.

²⁶ *Heiderhoff/Skamel* (Fn. 10), § 3 Rn. 101.

²⁷ *Heiderhoff/Skamel* (Fn. 10), § 3 Rn. 118.

Lösungshinweise zu Beispiel 1: Der Gerichtsvollzieher prüft nicht die Eigentumslage an dem Objekt. Dies würde dem Grundsatz der Formalisierung zuwiderlaufen und eine wirksame Rechtsdurchsetzung erschweren. Vielmehr ist es nach § 808 ZPO ausreichend für die Pfändung durch den Gerichtsvollzieher, dass sich die Vase als körperliche Sache im Gewahrsam des Schuldners befindet. Der Verleiher ist gehalten, sich mit der Drittwiderspruchsklage nach § 771 ZPO der Vollstreckung entgegenzusetzen.

Lösungshinweise zu Beispiel 2: Als problematisch erweist sich hier, ob die Sache unpfändbar ist. Nach der alten Rechtslage war für den Pfändungsschutz nach § 811 Abs. 1 Nr. 5 ZPO eine (oftmals schwierige) Abgrenzung zwischen persönlicher und kapitalistischer Arbeitsweise notwendig.³⁹ Durch die Neuregelung des § 811 ZPO ist diese Unterscheidung entfallen. § 811 Abs. 1 Nr. 1 lit. b ZPO unterscheidet nun nicht mehr nach der Art der Erwerbstätigkeit.⁴⁰

b) Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte⁴¹

Bei Forderungen erfolgt die Zwangsvollstreckung durch Pfändung und Überweisung der Geldforderung (in der Praxis als „PfÜB“ bezeichnet) nach den §§ 828 ff. ZPO.⁴² Der Pfändungs- und Überweisungsbeschluss, der bei genauer Betrachtung zwei Beschlüsse enthält, wird in der Praxis zumeist zusammengefasst. Durch ihn wird dem bisherigen Gläubiger der Forderung untersagt, nach § 829 Abs. 1 S. 2 ZPO über diese Forderungen zu verfügen (sog. Inhibitorium). Daneben wird dem Schuldner der Forderung nach § 829 Abs. 1 S. 1 ZPO untersagt, gegenüber dem bisherigen Gläubiger der Forderung diese zu erfüllen (sog. Arrestatorium). Dabei erfolgt die Überweisung in aller Regel „zur Einziehung“. Demnach ist der Gläubiger dem Drittschuldner gegenüber zur Geltendmachung der Forderung berechtigt, wobei die vollstreckbare Forderung aber erst untergeht, wenn der Gläubiger mit seinem Einziehungsversuch erfolgreich war.⁴³ Es kommt also in einem ersten Akt zur Pfändung der „angeblichen“ Forderung und anschließend mit einem zweiten Akt der Vollstreckung, der Verwertung, zur Überweisung an den Gläubiger.

c) Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen⁴⁴

Die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen ist in den §§ 864 ff. ZPO geregelt. Dabei enthält § 869 ZPO einen Verweis auf das Zwangsversteigerungsgesetz. Die Regelungssystematik resultiert aus der Entstehungsgeschichte, weil zum Zeitpunkt des Erlasses der Zivilprozessordnung das

Liegenschaftsrecht noch nicht einheitlich geregelt war. Deswegen erfolgte die Regelung durch das Zwangsversteigerungsgesetz zeitlich später zusammen mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch.⁴⁵ Die Zwangsvollstreckung in Immobilien kann durch die Zwangsversteigerung (§§ 15 ff. ZVG), die Zwangsverwaltung (§§ 146 ff. ZVG) und die Zwangshypothek (§ 867 ZPO) erfolgen. § 803 Abs. 2 ZPO findet keine Anwendung, auch nicht analog.⁴⁶ Der Eigentumserwerb in der Zwangsversteigerung erfolgt originärer kraft Hoheitsakt.⁴⁷ Damit steht auch die Bösgläubigkeit des Ersteigerers dem Eigentumserwerb bei schuldnerfremden Sachen nicht entgegen.⁴⁸ Eine der zentralen Fragestellungen ist häufig, ob der Ersteigerer mit dem Zuschlag neben dem Eigentum am Grundstück auch seine wesentlichen Bestandteile erworben hat. Der Eigentumserwerb bei der Zwangsversteigerung richtet sich nach den §§ 90 Abs. 2, 55, 20 ZVG, §§ 1120 ff. BGB bei schuldner-eigenem Zubehör und nach §§ 90 Abs. 2, 55 Abs. 2 ZVG bei schuldnerfremdem Zubehör.⁴⁹ Bei manchen Gegenständen der Immobiliervollstreckung kann es zu Überschneidungen mit der Mobilienvollstreckung kommen. Dabei ist zu beachten, dass sich alle Gegenstände unter Ausnahme des Zubehörs, auf die sich die Hypothek erstreckt, solange gepfändet werden können, wie die Beschlagnahme im Wege der Immobiliervollstreckung noch nicht erfolgt ist (§ 865 Abs. 2 ZPO). Dagegen unterliegt Zubehör der Mobilienvollstreckung überhaupt nicht, solange es der hypothekarischen Haftung unterfällt (§ 865 Abs. 2 S. 1 ZPO).

2. Zwangsvollstreckung zur Erwirkung der Herausgabe von Sachen und Erwirkung von Handlungen oder Unterlassungen

a) Herausgabe

Die Herausgabe beweglicher Sachen bestimmt sich nach § 883 ZPO, die unbeweglicher nach § 885 ZPO. Bei beweglichen Sachen erfolgt die Vollstreckung durch Wegnahme und Übergabe an den Gläubiger.⁵⁰ Bei unbeweglichen Sachen erfolgt die Besitzzeiweisung des Gläubigers beispielsweise durch Übergabe der Schlüssel oder Einbau eines neuen Schlosses.⁵¹ Die Pfändungsschutzvorschriften (§§ 811 ff. ZPO) sind auf die Vollstreckung der Herausgabe nicht anwendbar.⁵² Durch die Wegnahme der Sache beim Schuldner wird diese durch staatlichen Akt beschlagnahmt und die Sache beim Schuldner sichergestellt.⁵³

³⁹ Jauernig/Berger/Kern (Fn. 3), § 32 Rn. 19.

⁴⁰ BR-Drs. 62/21, S. 27; Herberger, JA 2022, 21 (22).

⁴¹ Schlosser, Jura 1984, 139 ff.

⁴² Ausführlich zum Pfändungs- und Überweisungsbeschluss Pfrang, JA 2019, 532 ff.

⁴³ Schlosser, Jura 1984, 139 (141).

⁴⁴ Dazu Gerhardt, JA 1981, 13 ff.; Meier, JuS 1992, 650 ff.; Schreiber, Jura 2013, 792 ff.

⁴⁵ Gerhardt, JA 1981, 12 (12); Pickenbrock/Kienle (Fn. 7), Rn. 440.

⁴⁶ BGH NJW 2002, 3178 (3179).

⁴⁷ Schreiber, Jura 2013, 792 (798).

⁴⁸ Böttcher, in: Böttcher, Kommentar zum ZVG, 7. Aufl. 2022, § 90 Rn. 3.

⁴⁹ Vgl. dazu Übungsklausur Bögeholz, JuS 2018, 360 ff.

⁵⁰ Hein, JuS 2012, 902 (904).

⁵¹ Gruber (Fn. 35), § 885 Rn. 24.

⁵² Hein, JuS 2012, 902 (905).

⁵³ Hein, JuS 2012, 902 (904).

b) Erwirkung von Handlungen und Unterlassungen

Für die Vornahme von vertretbaren Handlungen findet § 887 ZPO Anwendung. Soweit die §§ 803 ff., 883 ff. ZPO oder § 894 ZPO Anwendung finden, wird § 887 ZPO verdrängt.⁵⁴ § 888 ZPO betrifft den Fall der unvertretbaren Handlung. Die Unterlassungsvollstreckung nach § 890 ZPO erfolgt durch Ordnungsgeld oder Ordnungshaft. Bei § 894 ZPO handelt es sich um eine kraft gesetzlicher Fiktion eintretende Ersatzvornahme.⁵⁵

V. Zuständigkeiten innerhalb der Zwangsvollstreckung

1. Gerichtsvollzieher⁵⁶

In der Zwangsvollstreckung werden unterschiedliche Organe tätig. Der Gerichtsvollzieher ist nach den §§ 753, 802a ZPO für die Mobiliarpfändung und -verwertung nach § 808 ZPO, die Herausgabe und Räumung nach den §§ 883, 885 ZPO, Zustellungen nach § 829 Abs. 2 S. 2 ZPO und die Sachaufklärung nach den §§ 802c, 802l ZPO zuständig.

2. Vollstreckungsgericht durch den Rechtspfleger

Das Vollstreckungsgericht ist durch den Rechtspfleger (§ 20 Nr. 17 RPflG) für die Rechtspfändung nach § 828 ZPO und die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung von Grundstücken nach § 869 ZPO, § 1 ZVG, § 3 Nr. 1 lit. i RPflG zuständig.

3. Prozessgericht des ersten Rechtszuges

Die Vollstreckung von Handlungs- und Unterlassungstiteln nach den §§ 887, 888, 889, 890 ZPO erfolgen durch das Prozessgericht des ersten Rechtszuges.

4. Grundbuchamt

Auch das Grundbuchamt kann innerhalb der Zwangsvollstreckung tätig werden und zwar zur Eintragung der Vormerkung bzw. des Widerspruchs nach § 895 ZPO oder zur Eintragung einer Sicherungshypothek nach § 867 ZPO.

VI. Rechtsbehelfe in der Zwangsvollstreckung⁵⁷

Eine für das erste Examen besonders wichtige Thematik des Zwangsvollstreckungsrechtes sind die Rechtsbehelfe.⁵⁸ Auch hier sollen nur die wichtigsten Grundzüge und Problemfelder der Rechtsbehelfe dargestellt werden. Es empfiehlt sich, die Thematik für das Examen mit der entsprechenden Literatur zu vertiefen.⁵⁹

1. Allgemeines zu den Rechtsbehelfen

Bei der Prüfung aller Rechtsbehelfe im Zwangsvollstreckungsrecht empfiehlt es sich, in der Zulässigkeit grundsätzlich die Statthaftigkeit, die Zuständigkeit und das Rechtsschutzbedürfnis zumindest kurz darzustellen.⁶⁰ Die Statthaftigkeit dient der Abgrenzung der Rechtsbehelfe im Zwangsvollstreckungsrecht. Bei der Zuständigkeit ist zu beachten, dass die Gerichtsstände im 8. Buch der Zivilprozessordnung nach § 802 ZPO ausschließliche sind. Das Rechtsschutzbedürfnis besteht in der Regel, wenn die Zwangsvollstreckung begonnen hat und noch nicht beendet ist. Die Rechtsbehelfe gelten gem. § 795 ZPO nicht nur für Urteile, sondern für alle Arten von Vollstreckungstiteln. Aus anwaltlicher Sicht ist auch immer an die Anträge auf einstweilige Anordnung zu denken (§§ 732 Abs. 2, 766 Abs. 1 S. 2, 769, 771 Abs. 3, 805 Abs. 4 ZPO).

2. Vollstreckungsabwehrklage⁶¹

Die Vollstreckungsabwehrklage nach § 767 ZPO richtet sich gegen materiell-rechtliche Einwendungen gegen den titulierten Anspruch. Der Prüfungsschwerpunkt derartiger Klausuren dürfte daher meist im Schuldrecht und somit im materiellen Recht liegen. Die Vollstreckungsabwehrklage stellt eine prozessuale Gestaltungsklage dar, die darauf gerichtet ist, die Vollstreckung aus dem Titel ganz oder teilweise für unzulässig zu erklären.⁶² Sie stellt damit keine Durchbrechung der Rechtskraft des Titels dar.⁶³ Die Vollstreckungsgegenklage ist nicht gegen eine konkrete Vollstreckungsmaßnahme gerichtet.⁶⁴ Als zentrales Problem des § 767 ZPO erweist sich dabei die Präklusionswirkung des § 767 Abs. 2 ZPO. Sie gilt aber unmittelbar nur für Vollstreckungsabwehrklagen gegen Urteile.⁶⁵ Teilweise findet die Vorschrift auf andere Vollstreckungstitel Anwendung (§§ 795, 796 Abs. 2 ZPO). Aber die Erstreckung ist teilweise auch ausdrücklich ausgeschlossen, wie dies bei der notariellen Urkunde nach §§ 794 Abs. 1 Nr. 5, 795, 797 Abs. 4 ZPO der Fall ist. Eine ungeschriebene Ausnahme besteht beim Prozessvergleich, auf welchen die Präklusionsvorschrift ebenfalls nicht anwendbar ist.⁶⁶ Dies ergibt sich aus dem Sinn und Zweck des § 767 Abs. 2 ZPO. Dieser dient dem Schutz der Rechtskraft. Allerdings ist ein Prozessvergleich der Rechtskraft nicht fähig.⁶⁷

Umstritten ist Präklusion bei Gestaltungsrechten.⁶⁸ Dabei ist der BGH der Auffassung, dass es auf die Entstehung der

⁵⁴ Gruber (Fn. 35), § 887 Rn. 2.

⁵⁵ Gruber (Fn. 35), § 894 Rn. 1.

⁵⁶ Zur Zwangsvollstreckung durch den Gerichtsvollzieher Schreiber, Jura 2006, 742 ff.

⁵⁷ Dazu Kindl/Sondhof, Jura 2022, 263 ff., 407 ff.

⁵⁸ Zu den Rechtsbehelfen während des Klausurverfahrens Hoffmann, Jura 1995, 411 ff.; Jäckel, JuS 2005, 610 ff.

⁵⁹ Für Baden-Württemberg sind nach § 8 Abs. 2 Nr. 6 JAPrO nur die Vollstreckungsgegenklage und die Drittwiderspruchsklage Prüfungstoff.

⁶⁰ Vgl. Übungsklausur Köpf/Lappe, JuS 2018, 877 ff.; zudem Koch, JA 2011, 749 ff.

⁶¹ Dazu ausführlich Zott/Singbartl, JA 2017, 262 ff.

⁶² Piekenbrock/Kienle (Fn. 7), Rn. 485.

⁶³ Kindl/Sondhof, Jura 2022, 407 (410).

⁶⁴ Kindl/Sondhof, Jura 2022, 407 (410).

⁶⁵ Zott/Singbartl, JA 2017, 262 (264).

⁶⁶ Zott/Singbartl, JA 2017, 262 (264).

⁶⁷ BGHZ 86, 184 (186) = NJW 1983, 996 (997); Habersack, in: Münchener Kommentar zum BGB, 8. Aufl. 2020, § 779 Rn. 82; Herget (Fn. 35), § 767 Rn. 20.

⁶⁸ Ausführlich dazu Rimmelspacher, JuS 2004, 560 (563 ff.); Makowsky, JuS 2014, 901 (904).

Gestaltungslage ankommt.⁶⁹ Der BGH stützt seine Auffassung auf den Schutz der materiellen Rechtskraft und des Rechtsfriedens. Bei vertraglich vereinbarten Gestaltungsrechten stellt im Übrigen auch der BGH auf den Zeitpunkt der Ausübung der Gestaltungserklärung ab.⁷⁰ Die Literatur folgt dieser Ansicht überwiegend nicht, sondern stellt auf den Zeitpunkt der Gestaltungserklärung ab.⁷¹ Denn der Anspruch wird erst durch die Ausübung des Gestaltungsrechts vernichtet oder beschränkt.⁷² Deswegen ist es auch überzeugend, mit der herrschenden Auffassung in der Literatur auf den Zeitpunkt der Gestaltungserklärung abzustellen. Dies dürfte im Falle der Ausübung eines Verbraucherwiderrufsrechts nach den §§ 355, 357, 312g BGB bzw. §§ 495, 485, 510 Abs. 2 BGB aus unionsrechtlichen Gründen sogar zwingend sein.⁷³ Denn der europarechtliche Effektivitätsgrundsatz darf auch nicht durch das Prozessrecht untergraben werden.⁷⁴ Der BGH blieb in einer den Verbraucherwiderruf nach §§ 495 Abs. 1, 355 Abs. 1 und Abs. 2 BGB in der bis zum 10.6.2010 gültigen Fassung betreffenden Entscheidung bei seiner Auffassung, dass der Zeitpunkt des Entstehens des Gestaltungsrechts maßgeblich sei.⁷⁵ Dabei ist zu berücksichtigen, dass in dem vom BGH zu entscheidenden Fall der Darlehensvertrag am 22.1.2003 geschlossen wurde und zur damaligen Zeit keine unionsrechtlichen Vorgaben vorhanden waren.⁷⁶ Der *XI. Zivilsenat* führte gleichwohl in einem obiter dictum weiter aus, dass auch die EU-Richtlinie eine Präklusionswirkung von Widerrufsrechten nicht vorsehe, weshalb auch nach der jetzigen Rechtslage deutsches Recht Anwendung findet.⁷⁷ Ob diese Ausföhrung dahingehend zu verstehen ist, dass der *XI. Zivilsenat* auch unter der jetzigen Rechtslage ein unionales Widerrufsrecht nach § 797 Abs. 2 ZPO als präkludiert ansehen möchte, bleibt unklar. Jedenfalls wäre dies nur möglich, wenn der BGH die Frage nach Art. 267 Abs. 3 AEUV dem EuGH vorlegt.

Dabei darf § 767 Abs. 2 ZPO nicht mit Abs. 3 verwechselt werden. § 767 Abs. 3 ZPO betrifft nämlich den Fall der wiederholten Vollstreckungsabwehrklage gegen denselben Titel und hat zum Zweck, dass der Schuldner alle Einwendungen gebündelt geltend macht.

⁶⁹ Vgl. dazu nur BGH NJW-RR 2010, 1598 m.w.N.

⁷⁰ BGH NJW 1985, 2481 (2482); *Jauernig/Berger/Kern* (Fn. 3), § 12 Rn. 12 bezeichnen die Differenzierung zurecht als „dogmatisch fragwürdig“.

⁷¹ *Musielak/Voit*, Grundkurs ZPO, 15. Aufl. 2020, § 8 Rn. 1315; *Lüke*, Zivilprozessrecht II, 11. Aufl. 2021, § 21 Rn. 15.

⁷² *Brox/Walker* (Fn. 35), § 44 Rn. 75 f.

⁷³ So auch *Bruckert/Gläser/Schwab*, StudZR-Ausbildung 2021, 119 (152).

⁷⁴ Dazu EuGH EuZW 2013, 918; EuGH EWIR 2015, 65 m. Anm. *Fervers*.

⁷⁵ BGH NJW 2020, 2876 m. Anm. *Buck-Heeb* = JZ 2020, 46 m. Anm. *Piekenbrock*.

⁷⁶ BGH NJW 2020, 2876, 2877 Rn. 19; *Piekenbrock*, JZ 2020, 848 (851) weist dabei zurecht darauf hin, dass eine Vorlage nach Art. 267 Abs. 3 AEUV an den EuGH unter diesen Voraussetzungen sogar unzulässig gewesen wäre.

⁷⁷ BGH NJW 2020, 2876 (2877 Rn. 19).

In der Praxis wird neben der Vollstreckungsabwehrklage häufig in objektiver Klagehäufig nach § 260 ZPO eine Klage auf Titelherausgabe analog § 371 BGB erhoben.⁷⁸

3. Titelgegenklage analog § 767 ZPO⁷⁹

Beispiel 4: Gegen Schuldner S soll aus einem Titel vollstreckt werden, der zum Inhalt hat, dass dieser das KFZ mit dem Kennzeichen HD-M 111 herauszugeben hat.

Kurz hingewiesen werden soll auch auf die Titelgegenklage analog § 767 ZPO, mit der nach der Rechtsprechung des BGH Einwendungen gegen den titulierten Anspruch selbst vorgebracht werden können sollen.⁸⁰ Gegenstand der Titelgegenklage ist somit der Titel selbst, der nach Form oder Inhalt zur Vollstreckung ungeeignet ist.⁸¹ Die Vollstreckungsgegenklage nach § 767 ZPO richtet sich im Gegensatz dazu jedoch gegen den materiell-rechtlichen Anspruch und gerade nicht gegen den Titel als solchen.

Lösungshinweise zu Beispiel 4: Hiergegen ist die Titelgegenklage statthaft, weil der Titel zu unbestimmt ist. Es wäre in dem Titel die Fahrzeugidentifikationsnummer zwingend mit aufzunehmen, damit durch den Gerichtsvollzieher zweifelsfrei festgestellt werden kann, welches Fahrzeug herauszugeben ist. Das Kennzeichen ist dafür allein nicht ausreichend.

Exkurs: Eine vertraglicher Haftungsbeschränkung ist ebenfalls analog § 767 ZPO geltend zu machen, wobei § 767 Abs. 2 ZPO keine Anwendung findet.⁸²

4. Vollstreckungserinnerung, § 766 ZPO⁸³

Die Vollstreckungserinnerung richtet sich gegen die Verletzung formellen Verfahrensrechts durch das Vollstreckungsorgan.⁸⁴ Mit ihr können somit formelle Einwendungen gegen die Zwangsvollstreckung geltend gemacht werden. Sie ist darauf gerichtet, einzelne Zwangsvollstreckungsmaßnahmen für unzulässig zu erklären.⁸⁵ In der Zulässigkeit ist neben der Zuständigkeit, der Statthaftigkeit und dem Rechtsschutzbedürfnis auch die Erinnerungsbefugnis zu prüfen. Der Erinnerungsföhrer muss dabei geltend machen, dass die Vollstreckungsmaßnahme Vorschriften verletzt hat, die zumindest auch seinem Schutz zu dienen bestimmt sind, wodurch er

⁷⁸ *Kliebisch*, JuS 2013, 316 (317); zur Klage auf Titelherausgabe *Wendt*, JuS 2013, 33 ff.

⁷⁹ *Socha*, JuS 2008, 794 ff.; zur verlängerten Titelgegenklage *Ullenboom*, JuS 2021, 35 ff.

⁸⁰ BGH NJW 1994, 460 (462).

⁸¹ *Jauernig/Berger/Kern* (Fn. 3), § 12 Rn. 21.

⁸² *Becker*, JuS 2011, 37 (38).

⁸³ Dazu *Becker*, JuS 2011, 37 ff.

⁸⁴ BGHZ 57, 108 (110) = NJW 1971, 2226; *Becker*, JuS 2011, 37 (37).

⁸⁵ *Piekenbrock/Kienle* (Fn. 7), Rn. 476.

möglicherweise in seinen Rechten verletzt wurde.⁸⁶ Materiell-rechtliche Einwände können dagegen mit der Vollstreckungserinnerung nicht geltend gemacht werden. In der Begründetheit ist zu prüfen, ob die Zwangsvollstreckung hätte stattfinden dürfen (insbesondere Titel, Klausel, Zustellung) und ob die Zwangsvollstreckung ordnungsgemäß durchgeführt wurde (zur rechten Zeit, am rechten Ort, richtiger Umfang, richtige Art und Weise).⁸⁷

5. Drittwiderspruchsklage, § 771 ZPO⁸⁸

Da die fehlende Zugehörigkeit des Vollstreckungsgegenstandes zum Vermögen grundsätzlich kein Vollstreckungshindernis darstellt,⁸⁹ stellt die Drittwiderspruchsklage das hierzu notwendige Korrektiv dar. Die Drittwiderspruchsklage ist als prozessuale Gestaltungs- und Verneinungsklage darauf gerichtet, die Unzulässigkeit der Vollstreckung in einen bestimmten Gegenstand herbeizuführen.⁹⁰

In der Statthaftigkeit kann sich das Problem der Abgrenzung der Drittwiderspruchsklage von der Klage auf vorzugsweise Befriedigung nach § 805 ZPO stellen. Die Abgrenzungsschwierigkeit stellt sich sowohl beim Vorbehalts- als auch beim Sicherungseigentum. Ein Teil der Lehre hält in Bezug auf den Vorbehaltsverkäufer die Klage nach § 805 ZPO für statthaft, weil dadurch ein ausreichender Schutz gewährleistet sei.⁹¹ Die herrschende Meinung sieht den Schutz nach § 805 ZPO aber nicht als ausreichend an und hält deswegen – zutreffender Weise – die Drittwiderspruchsklage für den Vorbehaltsverkäufer bei einer Vollstreckung durch den Gläubiger des Vorbehaltskäufer für statthaft.⁹² Beim Sicherungseigentum hält eine Auffassung wiederum die Klage aus § 805 ZPO für statthaft.⁹³ Mit der Rechtsprechung ist auch hier allerdings die Klage nach § 771 ZPO statthaft, da die Sicherungsübereignung materiell-rechtlich anerkannt ist und auch vollstreckungsrechtlich zum Vermögen des Sicherungseigentümers gehört.⁹⁴ Nach der vollständigen Durchführung der Vollstreckung ist die Drittwiderspruchsklage nicht mehr statthaft. Die materiell-rechtlichen Ansprüche⁹⁵ sind außerhalb

des Vollstreckungsverfahrens mit der sog. verlängerten Drittwiderspruchsklage geltend zu machen.⁹⁶

In der Begründetheit liegt der Schwerpunkt bei der Prüfung der Drittwiderspruchsklage häufig darin, ob ein „die Veräußerung hindernde[s] Recht“ besteht. Da selbst das Eigentum gutgläubig wegerworben werden kann, ist die gesetzliche Formulierung dahingehend zu verstehen, dass ein widerrechtlicher Eingriff in den Rechtskreis eines Dritten vorliegt.⁹⁷ Hier schließt sich in der Klausur häufig eine Prüfung der materiellen Eigentumslage nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs an.

6. Weitere Klagen im Zwangsvollstreckungsrecht

Für den Gläubiger mit einem Pfand- oder Vorzugsrecht besseren Ranges steht die Klage nach § 805 ZPO zur Verfügung. Diese ist insbesondere auch für den Vermieter statthaft, welcher ein Vermieterpfandrecht nach § 562b BGB an einer Sache erworben hat, weil für besitzlose Pfandrechte die Drittwiderspruchsklage nicht statthaft ist.

Daneben ist die Einziehungsklage (auch Drittschuldnerklage genannt) anerkannt.⁹⁸ Bei ihr handelt es sich aber um eine „normale“ Leistungsklage, die einige Besonderheiten aufweist.⁹⁹ Mit der Einziehungsklage soll die Leistung auf einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss durch den Drittschuldner erwirkt werden. Es handelt sich damit um keinen Rechtsbehelf der Zwangsvollstreckung im engeren Sinne.

VIII. Zusammenfassung

Die zentrale Fragestellung im Zwangsvollstreckungsrecht ist die Frage, weshalb in welche Vermögensmasse vollstreckt werden soll. Denn nach dieser Unterscheidung bestimmen sich die anwendbaren Vorschriften. Für das erste Examen von besonderer Bedeutung sind die Rechtsbehelfe in der Zwangsvollstreckung (und dort wiederum für Baden-Württemberg die Vollstreckungsgegenklage und die Drittwiderspruchsklage), welche spätestens für das Examen bekannt sein sollten. Mit dem notwendigen Systemverständnis lassen sich zwangsvollstreckungsrechtliche Klausuren aber gut lösen.

⁸⁶ Kindl/Sondhof, Jura 2022, 263 (266); Preuß, Jura 2003, 181 (184).

⁸⁷ Becker, JuS 2011, 37 (39).

⁸⁸ Petersen, Jura 2018, 990 ff.; Leyendecker, JA 2010, 725 (725 ff., 879 ff.).

⁸⁹ Kindl/Sondhof, Jura 2022, 263 (269).

⁹⁰ Preuß, in: Beck'scher Online-Kommentar zur ZPO, Stand: 1.12.2021, § 771 Rn. 1; K. Schmidt/Brinkmann, in: Münchener Kommentar zur ZPO, 6. Aufl. 2020, § 771 Rn. 3.

⁹¹ Raiser, Dingliche Anwartschaften, 1961, S. 91 f.; Schwerdtner, Jura 1980, 661 (668).

⁹² Medicus/Petersen, Bürgerliches Recht, 28. Aufl. 2021, Rn. 510; Brox/Walker (Fn. 35), § 45 Rn. 24; Piekenbrock/Kienle (Fn. 7), Rn. 517.

⁹³ K. Schmidt/Brinkmann (Fn. 90), § 771 Rn. 30.

⁹⁴ RGZ 57, 175 (177 f.); BGHZ 100, 95 (105); Jauernig/Berger/Kern (Fn. 3), § 13 Rn. 18.

⁹⁵ Zu den Ansprüchen des Dritten nach Zwangsvollstreckung in schuldnerfremde Sachen Büchler, JuS 2011, 691 ff., 779 ff.

⁹⁶ Jauernig/Berger/Kern (Fn. 3), § 13 Rn. 8.

⁹⁷ BGHZ 55, 20 (26).

⁹⁸ Hein, JuS 2015, 35 ff.

⁹⁹ Zu den Besonderheiten Hein, JuS 2015, 35 (36).